

- Elektrizitätswerk
- Wasserwerk
- Elektro-Installationen
- Elektrofachgeschäft

# REGLEMENT

## über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Gemeindewerke Arth, Elektrizitätswerk

**Gültig ab 30. April 1989**

# **R E G L E M E N T**

## **über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Gemeindewerke Arth, Elektrizitätswerk**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**

Die politische Gemeinde Arth betreibt ein Elektrizitätswerk, nachstehend «EW» genannt, das den Gemeindewerken zugeordnet ist.

#### **Art. 2**

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das EW aus.

Die Aufsicht und Verwaltung über das EW obliegen der vom Gemeinderat gewählten Geschäftsleitungskommission.

Die Leitung und der Vollzug unterstehen dem Betriebsleiter.

#### **Art. 3**

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EW und seinen Bezüglern von elektrischer Energie, nachfolgend «Bezüglern» genannt.

Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen übergeordneten Rechts.

#### **Art. 4**

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

#### **Art. 5**

Für allfällige neue Anwendungsmöglichkeiten der elektrischen Energie, welche in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind, ist der Gemeinderat ermächtigt, die sich daraus ergebenden Anordnungen und Verfügungen zu treffen, soweit sie zur Sicherstellung der Energieversorgung und aus der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Betriebsführung notwendig werden.

## **II. ENERGIELIEFERUNG**

### **1. ordentliche**

#### **Art. 6**

Das EW liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen beim EW selber und alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis beim Bezüger erfüllt sind.

### **2. ausserordentliche**

#### **Art. 7**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Verträge abschliessen.

#### **Art. 8**

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen ist das EW berechtigt, den Bezug von elektrischer Energie durch die einzelnen Verbraucher entsprechend den in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung der Leistung und zur Sperrung von Apparaten während Zeiten höchster Belastung zu ergreifen.

#### **Art. 9**

Das EW liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV); vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmen.

#### **Art. 10**

Das EW hat das Recht, nötigenfalls die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überbelastungen im Netz sowie ausserordentlichen Produktionseinbussen;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen der Zufuhr vom Produktionswerk;
- d) Energieknappheit, wenn Einschränkungen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung nötig sind.

Das EW wird dabei auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

## Art. 11

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Abgabe von elektrischer Energie von mehr als drei Wochen Dauer werden allfällige Pauschalpreise angemessen reduziert. Grundpreise bleiben auf jeden Fall unverändert.

### **3. Schutzmassnahmen**

#### Art. 12

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EW ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des EW spannungslos ist. Das EW kann hiezu spezielle Vorschriften erlassen.

#### Art. 13

Das EW schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügerinnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

### **4. Technische Voraussetzungen**

#### **a) allgemein**

##### Art. 14

Das EW setzt für die Lieferung von elektrischer Energie die Stromart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

##### Art. 15

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 64 ff behandelt.

Ohne besondere Bewilligung des EW darf der Bezüger nicht elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen des EW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw. Solche Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

#### **b) elektrische Geräte und Installationen**

##### Art. 16

Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung

durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Gerätelieferant hat sich vorgängig beim EW über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen oder Vorschriften des EW nicht entsprechen, können durch dasselbe von der Belieferung ausgeschlossen werden.

#### Art. 17

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen) sowie von Klimaanlageanlagen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mit seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsberechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das EW nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Das EW behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen sowie von Klimaanlageanlagen zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Gründen notwendig ist. In Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen (z. B. Rampenheizungen) kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

#### Art. 18

Das EW schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind.

#### Art. 19

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EW und dessen Bezüger ausüben, kann das EW zu Lasten des Verursachers besondere technische Massnahmen vorschreiben oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden gemäss der SEV-Norm 3600 bestimmt.

#### Art. 20

Das EW ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom EW vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

### **III. AN- UND ABMELDUNG**

#### **Art. 21**

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wird, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

#### **Art. 22**

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem EW vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss dem EW jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden und des neuen Bezügers.

#### **Art. 23**

Für den Verbrauch von Energie und für allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem EW gegenüber haftbar.

#### **Art. 24**

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

#### **Art. 25**

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EW zu erfolgen.

### **IV. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN**

#### **1. Zuleitungen und Anschlüsse**

##### **Art. 26**

Erstellung und Unterhalt der Abzweigungen und Anschlüsse vom Verteilnetz bis und mit Anschlußsicherung (exkl. Aussenkasten) erfolgen durch das EW.

##### **Art. 27**

Das EW erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Es ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

#### Art. 28

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem EW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht gegen allfällige Entschädigung auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Das EW behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

#### Art. 29

Die Übergabestelle wird ordentlicherweise nach Anhören des Eigentümers vom EW bestimmt. Ebenso entscheidet das EW, ob die Einführung ins Innere des Gebäudes mit Dachständer, als Wanddurchführung oder mit Kabel zu erfolgen hat. Als Übergabestelle gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des EW erstreckt sich bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

#### Art. 30

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlußsicherungen, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt hat das EW auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht zu nehmen. Allfällige gewünschte besondere Leitungsführungen, welche dem EW Mehrkosten verursachen, gehen zu Lasten des Bauherrn.

### **2. Kosten**

#### Art. 31

Erstellungskosten für Anschlussleitungen, inkl. sämtliche notwendigen Grab- und Zudeckarbeiten, das Einbetonieren der Kabelschutzrohre sowie allfällige Belagsreparaturen und Kulturschäden gehen zu Lasten des Bauherrn.

#### Art. 32

Die Kosten für allfällige Kabelleitungen zwischen Aussenwand und Anschlußsicherung, der Inneninstallationen sowie der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden des gleichen Bauherrn gehen zu dessen Lasten.

#### Art. 33

Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen.

#### Art. 34

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Umverlegung, Abänderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Falls die Verstärkung einer Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für neue Leitungen.

Liegenschaften, die nicht mehr benützt werden und keinen Energiebezug mehr aufweisen, sind vom Verteilnetz abzutrennen. Die Kosten für die Abtrennung trägt der Bezüger bzw. Hauseigentümer.

#### Art. 35

Die Überpflanzung unterirdischer Anschlussleitungen ist zur Beschränkung von Unterhaltskosten (Entfernung von Bäumen, Sträuchern usw.) im Falle von Reparaturarbeiten so weit als möglich zu vermeiden. Mehrkosten durch Überpflanzungen, Aufschüttungen usw. werden dem Bezüger bzw. Hauseigentümer belastet.

Die Kosten für die provisorischen Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bestellers.

### **3. Trafostationen**

#### Art. 36

Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Bezüger bzw. der Hauseigentümer gewährt dem EW ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird vom EW und vom Bezüger bzw. vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

Das EW ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Lieferung von elektrischer Energie an Dritte zu verwenden. In diesem Fall hat der Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige Entschädigung.

## **V. KOSTENBEITRÄGE**

#### Art. 37

Das EW erhebt, unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Vorschriften, für den Anschluss von Liegenschaften an das Verteilnetz allgemeine Baukostenbeiträge. Für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen) sowie von Klimaanlageanlagen werden Netzkostenbeiträge erhoben.

Die Beiträge werden zur Deckung von Baukosten im rückwärtigen Energieverteilnetz verwendet. Die Verrechnung erfolgt nach der Grösse der benützten Hausanschlußsicherung in Franken pro Ampère. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt.

Werden nicht mehr benützte Liegenschaften vom Verteilnetz abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung allgemeiner Baukostenbeiträge an die Bezüger bzw. Hauseigentümer. Einzig wenn an derselben Stelle eine neue Liegenschaft ent-

steht, die wieder an das Verteilnetz angeschlossen wird, wird der frühere Anschluss bei der Bemessung des allgemeinen Baukostenbeitrages angerechnet. Eine Übertragung von Ansprüchen aus allgemeinen Baukostenbeiträgen von einem auf ein anderes Grundstück ist nicht möglich.

Der allgemeine Baukostenbeitrag wird bei der Inbetriebnahme der Anschlussleitung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann das EW Vorauszahlungen verlangen.

## **VI. ANSCHLUSS VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN**

### **Art. 38**

Das EW kann im Versorgungsgebiet dezentral erzeugte elektrische Energie aus Kleinanlagen (Biogas-, Sonnenkollektor-Anlagen etc.) gegen Entschädigung, die vom Gemeinderat festgesetzt wird, übernehmen. Für den Parallelbetrieb gelten neben den Werkvorschriften auch die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates «Parallelschaltung von Niederspannungs-Energieerzeugungs-Anlagen mit Stromversorgungsnetzen».

## **VII. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN**

### **Art. 39**

Wenn in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengungen usw.), bei denen Personen oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden könnten, so besorgt das EW die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmassnahmen in der Regel kostenlos. Der Bezüger bzw. der Grundeigentümer hat das EW rechtzeitig zu informieren.

### **Art. 40**

Jedermann, der beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig beim EW über die Lage allfällig verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem EW in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **Art. 41**

Zum Schutze gegen allfällige Berührungsspannungen bestimmt das EW das Schutzsystem.

## **VIII. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

### **Art. 42**

Das EW ist berechtigt, an und in den Häusern der Bezüger, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Diese Einrichtungen bleiben Eigentum des EW und werden von ihm unterhalten.

## **IX. HAUSINSTALLATIONEN**

### **1. Installationsbewilligung**

#### **Art. 43**

Hausinstallationen dürfen nur durch das EW oder durch Personen, welche im Besitze einer schriftlichen Bewilligung des EW gemäss den Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

### **2. Kontrollen**

#### **Art. 44**

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind vom Ersteller schriftlich auf Werkformularen an das EW zu richten.

#### **Art. 45**

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes, der Normen und Regeln des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

#### **Art. 46**

Das EW oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezüger bzw. die Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

«Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.»

#### **Art. 47**

Den Organen des EW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

#### Art. 48

Hausinstallationen, welche entgegen diesem Reglement oder anderen geltenden Vorschriftenbestimmungen erstellt oder durch die Kontrolle beanstandet worden sind, werden nicht an das Netz angeschlossen, respektiv von diesem getrennt. Vorbehalten bleiben die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen.

### **3. Unterhaltspflicht**

#### Art. 49

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

## **X. MESSEINRICHTUNGEN**

### **1. Installationen**

#### Art. 50

Die für die Messung der elektrischen Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom EW geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Montage und Demontage der Tarifapparate werden vom EW gegen Entschädigung ausgeführt. Ausgenommen davon ist die Zählerauswechslung zum Zwecke der amtlichen Eichung. Die Verrechnung erfolgt an die Installationsfirma.

#### Art. 51

Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des EW erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem EW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

### **2. Zählergebühr**

#### Art. 52

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, erhebt das EW als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Grundgebühr.

### **3. Beschädigungen**

#### Art. 53

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EW plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und

nur diese dürfen die Zufuhr von elektrischer Energie zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigtweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EW behält sich ferner Strafanzeige vor.

#### **4. Prüfung**

##### **Art. 54**

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

##### **Art. 55**

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteueranlagen usw. bis plus oder minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechnen nicht zu Beanstandungen.

##### **Art. 56**

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der jeweils gültigen Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

#### **5. Unregelmässigkeiten**

##### **Art. 57**

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EW unverzüglich anzuzeigen.

## **XI. MESSUNG DER ELEKTRISCHEN ENERGIE**

### **1. Energiebezug**

##### **Art. 58**

Für die Feststellung des Verbrauches von elektrischer Energie sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des EW in einer von ihnen bestimmten Ordnung. Die Bezüger können angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem EW zu melden.

## **2. Fehlanzeige**

### Art. 59

Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Bezug von elektrischer Energie, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom EW festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

## **3. Energieverluste**

### Art. 60

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauches an elektrischer Energie.

## **XII. TARIFE**

### Art. 61

Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 62

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das EW.

Der Verbrauch von elektrischer Energie auf Liegenschaften, die voneinander örtlich getrennt sind, wird für jede Liegenschaft getrennt abgerechnet, auch wenn diese vom gleichen Bezüger benützt werden.

## **XIII. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG**

### Art. 63

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom EW bestimmten Zeitabständen. Das EW behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das

EW ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzautomaten einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Kosten für Ein- und Ausbau von Münzautomaten und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

## **XIV. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG**

### **1. Entzug**

Art. 64

Das EW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, nebst den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Geräte für den Energieverbrauch benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig elektrische Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EW Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 65

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des EW oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **2. Zahlungspflicht**

Art. 66

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### **3. Nachzahlung und Strafanzeige**

Art. 67

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen und Kosten zu bezahlen. Das EW behält sich Strafanzeige vor.

## **XV. KONTROLLE, RECHTSMITTEL**

### **Art. 68**

Die Geschäftsleitungskommission überwacht die Einhaltung dieses Reglementes und der Tarife.

Gegen deren Verfügungen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 69**

Dieses Reglement tritt am 30. April 1989 durch Urnenabstimmung in Kraft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, sofern dies durch übergeordnetes Recht notwendig wird.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes tritt dasjenige vom August 1952, samt allen Nachträgen und Ergänzungen, ausser Kraft.

Arth, 5. Juni 1989

**GEMEINDERAT ARTH**

Der Präsident: H. F. Steiner

Der Gemeindeschreiber: B. Gehrig